

Anlage 3

Zwischen der
Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen
- im folgenden Schulaufwandsträger/Aufgabenträger genannt -
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Burr

und

der Firma

- im folgenden Unternehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. BEFÖRDERUNG

- 1.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die berechtigten Schüler der Grund-/ und Mittelschule Laufen, Kohlhaasstraße 4, 83410 Laufen, sowie der Grundschule Leobendorf, St.-Oswald-Straße 23, 83410 Laufen an allen Schultagen mit Kraftfahrzeugen gemäß der als Anlage 1 (Anlage 5 der Ausschreibung) beigefügten Leistungsbeschreibung zum und vom Unterricht zu befördern.
- 1.2 Spätestens 3 Wochen nach Aufnahme der Beförderung sind zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, soweit erforderlich, der Fahrplan, die Linienführung und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität gemäß Nr. 1.4 neu festzulegen. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen, oder entfällt die Linie wegen geänderter Schulorganisation, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in Nr. 7.1 bestimmten Laufzeit gekündigt werden.
- 1.3 Die Fahrpläne nach Nr. 1.1 bzw. 1.2 sind Bestandteil dieses Vertrages. Streckenführung, Haltestellen und Fahrtzeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.
- 1.4 Zur Beförderung sind Kraftomnibusse und Kleinbusse (bis zu 8 Sitzplätze + Fahrer) im geeigneten Umfang einzusetzen, um die Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag erbringen zu können.
- 1.5 Bei einer nicht nur kurzfristigen Änderung der in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), die als Anlage 5 der Ausschreibung beigefügt ist, angenommenen Schülerzahlen um mehr als 10 % kann jeder der Vertragspartner eine Neufestsetzung

der Kapazität der auf der betreffenden Linie einzusetzenden Kraftfahrzeuge verlangen.

- 1.6 Vom Schulaufwandsträger/Aufgabenträger gewünschten späteren Änderungen des Fahrplans (Nr. 1.3) hat der Unternehmer zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.
- 1.7 Leistungsänderungen nach Nr. 1.5 und Nr. 1.6 führen hinsichtlich der Besetzkilometer und der eingesetzten Fahrzeuge zur Anpassung des Entgeltes auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses.
- 1.8 Änderungen im Schulbetrieb (z. B. schulfreie Tage) werden dem Unternehmer vom Schulaufwandsträger/Aufgabenträger oder vom Schulleiter unverzüglich bekanntgegeben.

Nr. 1.6 gilt entsprechend. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger insoweit den Unternehmer von der Beförderungspflicht entbinden.

- 1.9 Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund (Nr. 7.4) berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.
- 1.10 Berechtigt und zu befördern sind die Schüler, deren Beförderung nach der Schülerbeförderungsverordnung oder nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs in Verbindung mit der dazu erlassenen Ausführungsverordnung notwendig ist, sowie Lehrer. Soweit der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger Berechtigungsausweise ausgibt, haben die Schüler ihre Berechtigung auf Verlangen durch den Ausweis nachzuweisen.
- 1.11 Der Unternehmer unterrichtet den Schulaufwands-/Aufgabenträger unverzüglich über Überbelegungen der eingesetzten Kraftfahrzeuge (Nr. 1.4), Abweichung von der Streckenführung (Nr. 1.3) und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.
- 1.12 Bei Ausfall eines Fahrzeugs ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb von 30 Minuten ein Ersatzfahrzeug mit gleicher oder höherer Kapazität einzusetzen. Der Auftraggeber ist unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail zu informieren.

2. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN/AUSSTATTUNG DER KRAFTFAHRZEUGE

- 2.1 Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen.
- 2.2 Die Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen.
- 2.3 Die Kraftfahrzeuge müssen altersgerecht (6 – 17 Jahre) ausgestattet sein.
- 2.4 Die Kraftfahrzeuge sind während ihres Einsatzes als Schulbuslinie zu kennzeichnen.
- 2.5 Die Kraftfahrzeuge sind ausreichend zu heizen und/oder zu lüften.
- 2.6 Der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern in seiner aktuell gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

3. FAHRER

- 3.1 Der Unternehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer von Kraftomnibussen und von Kleinbussen) müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 48 Fahrerlaubnis Verordnung (FeV) besitzen.
- 3.2 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer die BOKraft einhalten.
- 3.3 Auf Verlangen des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.
- 3.4 Auf Verlangen des Schulaufwandsträgers/Aufgabenträgers hat der Unternehmer die Fahrer einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Informationsveranstaltungen teilnehmen.
- 3.5 Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

- 3.6 Der Unternehmer hat das als Anlage 2 (Anlage 2 zur Ausschreibung) diesem Vertrag beigefügte Merkblatt den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten.

4 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Schulaufwandsträger/Aufgabenträger von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderung erhoben werden, es sei denn, dass schadensstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger einzustehen hat. Er ist verpflichtet, sich seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

5 VERGÜTUNG

- 5.1 Der Unternehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung für jeden Kilometer der Beförderung auf der Linie € für den Kleinbus und € für den Kraftomnibus, jeweils zzgl. 7 % Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Der Auftragnehmer erhält jedoch einen Pauschalbetrag von €/Tag, falls Fahrten an einem Verkehrstag ausfallen oder derart reduziert durchgeführt werden, dass die Vergütung nach Ziff. 5.2 niedriger ist als die Pauschale. Die Nettovergütung für die an diesem Tag erbrachten Besetzkilometer ist von der Pauschale abzuziehen. Die Pauschale fällt nur an, wenn die Reduzierung der Beförderung oder ihr Ausfall nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist und auch sonst nicht aus seiner Sphäre stammt.
- 5.3 Die Grundlage für die Abrechnung sind die tatsächlichen Besetzt-Kilometer gem. Ziff. 1.3 der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Die Sammelrechnung hat den Aufbau gemäß Muster Anlage 3.
In einer gesonderten Position ist zusätzlich auszuweisen, wie viele der abgerechneten Kilometer im Gemeindegebiet Saaldorf/Surheim gefahren wurden.
- 5.4 Die Rechnungen sind innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Monatsende dem Schulaufwandsträger/Aufgabenträger als Sammelrechnung zur Begleichung per E-Mail an rechnung@stadtlaufen.de zu übermitteln. Dieser zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

6 SONSTIGE PFLICHTEN DES SCHULAUFWANDSTRÄGERS/AUFGABENTRÄGERS

- 6.1 Der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger wirkt in Zusammenarbeit mit den Schulen auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.
- 6.2 Hat der Unternehmer Zweifel an der Berechtigung einzelner Schüler gem. Nr. 1.10, so teilt ihm der Schulaufwandsträger/Aufgabenträger auf Verlangen mit, ob der Schüler nach Nr. 1.10 berechtigt ist.

7 VERTRAGSDAUER

- 7.1 Der Vertrag tritt am 15. September 2026 in Kraft, und endet mit dem 30. Juli 2027.
- 7.2 Bei Änderungen im Sinne der Nr. 1.2 Satz 1 wird hinsichtlich der Besetzkilometer und der eingesetzten Fahrzeuge eine Anpassung gemäß dem Ausschreibungsergebnis durchgeführt.
- 7.3 Ist der Unternehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen gemäß Ziffer 1 Punkt 2 Rechnung zu tragen, oder entfällt die Linie wegen geänderter Schulorganisation, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in Nr. 7.1 bestimmten Laufzeit gekündigt werden.
- 7.4 Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat.
- 7.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8 SONSTIGES

- 8.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.
- 8.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
- 8.4. Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält 1 Ausfertigung.

9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hiermit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücke im Sinne des Vertrages einvernehmlich zu schließen.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

STADT LAUFEN

Christian Burr
Erster Bürgermeister

Unternehmer